

Beschlussvorlage

2024-2029/SR-123

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
Bearbeiter Frau Tesch

Erstellungsdatum: 21.01.2026
Aktenzeichen 61.26.02.63

Betreff:

vorhabenbezogener B-Plan PV Projekt "Solarpark Paplitz" - städtebaulicher Vertrag

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
16.02.2026	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
21.09.2026	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
01.10.2026	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag mit der PAC Lizardit GmbH & Co. KG, Theresienstraße 47a, 80333 München nach § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO und ermächtigt die Bürgermeisterin, den in der Anlage beiliegenden Entwurf, in der grundsätzlichen Form, mit den Vorhabenträgern abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Stadt Genthin wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im folgenden Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt bzw. sind der anliegenden Vorhabenbeschreibung zu entnehmen.

(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Der Antrag der PAC Lizardit GmbH & Co. KG, Theresienstraße 47a, 80333 München, auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans PV-Projekt „Solarpark Paplitz“ sowie auf Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens wird angenommen.

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung der in der Anlage beschriebenen Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) innerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist bereits Bestandteil der beschlossenen Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit dem Bauleitplanverfahren soll die Schaffung von Baurecht für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen gesichert werden.

Der Durchführungsvertrag ist als voraussetzendes Element für den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans anzusehen und spätestens zum Satzungsbeschluss der städtebaulichen Planung verbindlich abzuschließen.

Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung aller vertraglichen Verpflichtungen wird der Beschluss über den Durchführungsvertrag bereits zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss gefasst.

Sämtliche Durchführungsverpflichtungen sowie alle materiellen und finanziellen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens werden vollständig auf den Vorhabenträger übertragen.

Anlagen:

20250625 Antrag Aufstellungsbeschluss Paplitz
20250627_Paplitz_Projektvorstellung JKU
20260126 - Paplitz Übersichtskarte_v2
EP125785_A211576_Netzverträglichkeitsprüfung_gez
städtebaulicher Vertrag mit Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen: